Per Einschreiben

An das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Rennbahnstraße 29

3109 St. Pölten

Vorab per E-Mail an: post@lvwg.noel.gv.at

GZ: LVwG-AV-127/001-2019 GZ: LVwG-AV-128/001-2019

Verein LANIUS - Forschungsgemeinschaft für Revisionswerber:

regionale Faunistik und angewandten Naturschutz

vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun

Schlossgasse 3

3620 Spitz an der Donau

vertreten durch:

Revisionsgegnerin und belangte Behörde

vor dem LVwG:

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Rathausplatz 5 3270 Scheibbs

Verwaltungsgericht:

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mitbeteiligte Partei:



wegen:

Beschluss zu GZ: LVwG-AV-127/001-2019 sowie LVwG-AV-128/001-2019 des LVwG NÖ v 20.08.2019, zugestellt am 27.08.2019, zur Beschwerde von LANIUS, vd durch den Obmann Mag. Markus Braun, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau, gegen den Bescheid der BH Scheibbs v 06.09.2013, ZI: SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008 idF des Bescheides v 17.10.2013 betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage auf dem GRST-NR 801/2, KG Lautermühle (richtig: Purgstall), die Feststellung keiner erheblichen Beeinträchtigungen auf das Europaschutzgebiet AT 1219000 und die Erteilung einer Ausnahme vom Eingriffsverbot in ein Naturdenkmal

## AUSSERORDENTLICHE REVISION

4-fach Beilagen:

Angefochtenes Erkenntnis des LVwG NÖ zu GZ: LVwG-AV-127/001-2019 sowie LVwG-AV-128/001-2019 in

Eingabegebühr EUR 240,00; Auftrag unwiderruflich erteilt Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO, § 62 Abs 1 VwGG iVm § 10 Abs 1 AVG)



### I. Relevanter Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft (idF: belangte Behörde) v 06.09.2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde

I) der (idF: Bewilligungsinhaberin) gem § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000, die naturschutzrechtliche Bewilligung außerhalb eines Ortsgebietes in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf den GRST-NR 802/2 und 830/1, beide KG Purgstall, eine Wasserkraftanlage einschließlich Sanierung der bestehenden Wehrmauern und der Fischaufstiegshilfe zu errichten, nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Projektbeschreibung und Einhaltung von Auflagen und Bedingung, erteilt;

II) gem § 10 Abs 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 festgestellt, dass das im Spruchteil I. bewilligte Vorhaben hinsichtlich des Bauvorhabens "Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle einschließlich der Sanierung der bestehenden Wehrmauern und einer Fischaufstiegshilfe auf den GRST-NR 802/2 und 830/1, KG Purgstall" im Natura 2000 Gebiet "NÖ Alpenvorlandflüsse" (Europaschutzgebiet At 1219000) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele, insb die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führt;

III) der Bewilligungsinhaberin gem § 12 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für die Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle einschließlich der Sanierung der bestehenden Wehrmauern und einer Fischaufstiegshilfe auf den GRST-NR 802/2 und 830/1 KG Purgstall, nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Projektbeschreibung und Einhaltung von Auflagen und Bedingungen, erteilt;

IV) der Bewilligungsinhaberin Verfahrenskosten vorgeschrieben.

Mit Bescheid der belangten Behörde v 17.10.2013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, dahingehend berichtigt, dass anstelle des in den Spruchteilen I., II. und III. angeführten GRST-NR 802/2, KG Purgstall, richtigerweise das GRST-NR 801/2, KG Purgstall, zu lauten hat.

Gegenständlich ist somit als "angefochtener Bescheid" der Bescheid der belangten Behörde v 06.09.2013 idF der Berichtigung vom 17.10.2013.

Der Bescheid der belangten Behörde v 06.09.2013, SBW2-NA-136/001, SBW-N-043/008, wurde an die beigezogenen Verfahrensparteien am 09.09.2013 bzw 11.09.2013 zugestellt. Der Berichtigungsbescheid v 17.1.02013, SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008, wurde diesen am 21.10.2013 bzw am 24.10.2013 bzw am 31.10.2013 zugestellt. Eine Berufung wurde dagegen nicht erhoben.

Mit Schreiben v 03.08.2018 hat der Verein Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, vd Obmann Mag. Markus Braun, den Antrag auf Zustellung der naturschutz-, wasser- und fortrechtlichen Bewilligungsbescheide betreffend die Errichtung eines Wasserkraftwerkes bei der Lautermühlsohlstufe in Purgstall bei der belangten Behörde beantragt.

Der Bescheid (auch der Berichtigungsbescheid) wurde seitens der belangten Behörde per E-Mail am 22.10.2018 an den Antragsteller übermittelt.

Daraufhin hat Mag. Markus Braun für den Verein Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (idF: Lanius) mit Schreiben v 19.11.2018 Beschwerde erhoben. In dieser brachte er im Wesentlichen vor, dass Lanius sich durch den Bescheid als Umweltorganisation im subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt sehe. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wurde auf "jüngste Entscheidungen des LVwG NÖ" verwiesen. Geltend gemacht werden inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Zusammengefasst kam Lanius zum Schluss, dass die belangte Behörde durch ein grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren eine unrichtige Entscheidung getroffen habe. Die belangte Behörde habe das höchstrangige FFH-Schutzgut Huchen im Feststellungsverfahren und im Wasserrechtsverfahren, das hochrangige FFH-Schutzgut Fischotter und Biber im Feststellungsverfahren sowie die kumulative Wirkung verschiedener Kraftwerksvorhaben (Ferschnitz/Ybbs) Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse insb hinsichtlich des höchstrangigen Schutzguts Huchen nicht berücksichtigt. Es komme zu einer Verringerung der freien Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung. Es sei keine ausreichende Abklärung entscheidungsrelevanter geologischer Sachverhalte vor Bewilligungsbescheide erfolgt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal seien unzureichend beurteilt worden. Auch sei die volle Akteneinsicht durch Schwärzung von Aktenbestandteilen verweigert worden. Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhalts hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter des Europaschutzgebietes NÖ Alpenvorlandflüsse und der strengen Schutzziele des Naturdenkmales Erlaufschlucht (mit Erhalt der Felsinsel) nicht zuverlässig ausgeschlossen werden könne, sondern sogar sehr wahrscheinlich sei. Demnach wäre das Vorhaben zur Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem GRST-NR 801/2, KG Purgstall, im Wege des Ausnahmeverfahrens des § 10 Abs 5 bis 7 NÖ NSchG 2000 bzw des Art 6 Abs 4 der FFH-Richtlinie zu prüfen gewesen.

Der Revisionswerber stellte daher die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem § 24 Abs 3 VwGVG sowie Gewährung einer vollen Akteneinsicht sowie Aufhebung des Bescheides und die Verfügung der Wiederherstellung des früheren Zustands, in eventu die Aufhebung des Bescheides und Zurückweisung gem § 28 Abs 3 VwGVG.

# II. Anträge

Der Beschwerdeführer bzw. nunmehrige Revisionswerber ist durch den angefochtenen Beschluss vom 20.08.2019, zugestellt am 27.08.2019, in den gesetzlich gewährleisteten Rechten auf Feststellung der Parteistellung und Teilnahme am Verfahren als Partei sowie Erhebung eines Rechtsmittels verletzt und erhebt dieser in offener Frist durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin

nach Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG und den §§ 25a ff VwGG die außerordentliche Revision und stellt die folgenden

### **ANTRÄGF**

Der Verwaltungsgerichtshof möge

- gemäß § 42 Abs 1 VwGG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ: LVwG-AV-127/001-2019 sowie LVwG-AV-128/001-2019 v 20.08.2019, zugestellt am 27.08.2019, abändern und die Parteistellung sowie das Beschwerderecht des Revisionswerbers feststellen; in eventu
- gemäß § 42 Abs 2 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ: LVwG-AV-127/001-2019 sowie LVwG-AV-128/001-2019 v 20.08.2019, zugestellt am 27.08.2019, aufheben; in eventu
- ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH zur Frage, ob eine Regelung wie § 38 Abs 10 NÖ NSchG im Einklang mit Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC steht, einleiten;

sowie

 gemäß den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014 erkennen, der zuständige Rechtsträger der belangten Behörde und somit Revisionsgegnerin möge dem Revisionswerber die entstandenen Kosten durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren im gesetzlichen Ausmaß zu Handen der bevollmächtigten Rechtsvertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution ersetzen.

## III. Begründung der Anträge

# III.1. Einleitung

Die gemäß § 19 Abs 6 und 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation¹ LANIUS brachte fristgemäß Beschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Art 6 Abs 1 lit b sowie Art 9 Abs 2 bzw 3 der Aarhus-Konvention² in Verbindung mit Art 47 der Europäischen Grundrechtecharta gegen den ihr am 22.10.2018 zugestellten Bescheid der belßeh beim LVwG Niederösterreich ein. Die Beschwerde richtete sich gegen den Bescheid der belßeh vom 06.09.2013 idF 17.10.2013, mit dem gem § 7 NÖ NSchG die naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Wasserkraftwerk erteilt, sowie festgestellt wurde, dass das Projekt gemäß § 10 Abs. 3 NÖ NSchG im Natura 2000 Gebiet "NÖ Alpenvorlandflüsse" (Europaschutzgebiet AT 1219000) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele führe und die Bewilligung gem § 12 Abs. 4 NÖ NSchG zur Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht erteilt.

Begründet wurde die Beschwerde des Revisionswerbers mit den sich aus der Rechtsprechung des EuGH, VwGH und LVwG ergebenden Rechtsschutzerfordernissen für anerkannte Umweltorganisationen und der Beschwerdeberechtigung als übergangene Partei.

Das LVwG beschloss die Zurückweisung der Beschwerde des Revisionswerbers am 29.08.2019. Der Beschluss zu GZ: LVwG-AV-127/001-2019 sowie LVwG-AV-128/001-2019 wurde zugestellt mit 20.08.2019.

Das LVwG stellte fest, dass Mag. Markus Braun als Obmann des Revisionswerbers am 19.11.2018 nicht vertretungsbefugt war und wies schon aus diesem Grund die von diesem unterfertigte Beschwerde als unzulässig zurück und führte ergänzend aus, dass

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

auch bei einer Zurechnung der Beschwerde an Mag. Braun, diese mangels Rechtslegitimation zurückzuweisen sei.

Darüber hinaus wurde ergänzend ausgeführt, dass mit Verweis auf § 38 Abs 10 NÖ NSchG seit 22.03.2019 eine Beschränkung der rückwirkenden Anfechtung von Bescheiden durch anerkannte Umweltorganisationen mit maximal einem Jahr, also dem 22.03.2018 vorgesehen sei. Der gegenständliche Bescheid sei am 09.09.2013 bzw. 11.09.2013 und in der Fassung des Berichtigungsbescheides am 21.10.2013 erlassen worden und spätestens am 15.11.2013 in Rechtskraft erwachsen. Nach damaliger Rechtslage wäre Umweltorganisationen keine Partei- und Beteiligtenstellung nach dem NÖ NSchG zugestanden. Das LVwG ging davon aus, dass der angefochtene Bescheid in Rechtskraft erwachsen sei und daher § 38 Abs. 11 NÖ NSchG keine Anwendung finde.

Der angefochtene Bescheid sei auch außerhalb der einjährigen Frist des § 38 Abs 10 NÖ NSchG und es komme damit eine Beschwerdeberechtigung des Revisionswerbers nicht mehr in Betracht.

Der Vollständigkeit halber wurde unter Verweis auf die Jud des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078 u 26.09.2013, 2013/07/0062) festgehalten, dass aus der Zustellung des angefochtenen Bescheides durch die Bezirkshauptmannschaft an den Revisionswerber keinesfalls eine Parteistellung abgeleitet werden könne.

### III.2. Zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Revision

Gem Art 133 Abs 4 iVm Abs 9 B-VG ist gegen einen Beschluss die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

# III.2.1 Entgegen der Ausführungen des LVwG ist die außerordentliche Revision aus folgenden Gründen zulässig:

### III.2.1.a Der Beschluss weicht von der Rechtsprechung ab:

Der angefochtene Beschluss weicht schon deshalb von der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes ab, da das LVwG den unzweifelhaften Antragsteller (Beschwerdeführer) nicht gem § 17 iVm § 13 Abs 3 u 4 AVG den Mangel der Unterschrift

bzw der fehlenden Vertretungsbefugnis vorhielt und zur Verbesserung aufforderte. Dass selbst das Gericht unzweifelhaft davon ausging, dass es sich beim Antragsteller um den Verein LANIUS handelt, ist der Entscheidung des LVwG eindeutig zu entnehmen. Dadurch, dass das LVwG den Beschwerdeführer nicht zur Stellungnahme aufforderte, ob die Beschwerde in seinem Namen erfolge und fortgeführt werden sollte, sondern entgegen § 13 Abs 3 u 4 AVG ohne Mangelbehebungsversuch die Beschwerde zurückwies, verkannte es die ständige Rsp (VwGH 18.03.1987, 86/09/0044; 15.05.2003, 2002/01/0062; VwSlg 19126 A/2015; 29.05.2019, Ra 2018/06/0179 zur Anwendbarkeit des § 13 Abs 3 AVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gem § 17 VwGVG). Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es für die Erhebung einer Beschwerde keiner Unterschrift bedarf, sondern diese auch im Wege eines E-Mails - formlos eingebracht werden kann. Somit galt es für das LVwG lediglich zu ermitteln, ob die Beschwerde dem Verein LANIUS zuzurechnen ist und ob dieser - im Falle von Zweifel sich diese zurechnen lassen möchte und die Beschwerde im Namen von LANIUS fortgeführt werden soll. Im Rahmen der Mängelbehebung hätte der Revisonswerber die Erhebung in seinem Namen bestätigt und ebenso die Fortführung des Verfahrens verlangt sowie auf Punkt 10.3, 2. Satz, der Statuten des Vereines verwiesen, wonach die Funktionsdauer des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes währt. Die vom LVwG aufgegriffene - vermeintlich unvertretene - Zeitspanne (11.11.2018 bis 29.11.2018) beruht auf dem Umstand, dass die Jahreshauptversammlung – in der die Wahl des Vorstandes erfolgte - erst Ende November stattfand, während die Dreijahresfrist bereits am 10.11.2018 endete, der Vorstand aber aufgrund der Übergangsbestimmung in den Statuten bis zur Neuwahl im Amt blieb. Der Obmann war daher auch in der vom LVwG aufgegriffenen Zeitspanne vertretungsbefugt für den Revisionswerber. Auch dadurch wich das LVwG von der Rsp ab, da es die vermeintlich fehlende Vertretungsbefugnis nicht im Rahmen der Mängelbehebung Revisionswerber vorhielt und wohl einen verbesserungsfähigen Mangel ausschloss (VwSlg 19126 A/2015).

Der Beschluss des LVwG steht auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Verwaltungsgerichte aufgrund des Amtswegigkeitsprinzipes gem § 39 Abs 2 AVG iVm § 17 VwGVG und dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit den wahren Sachverhalt zu ermitteln hat (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 16.03.2016, Ra 2015/04/0042, VwSlg A 18882/2014 ua.) Durch die Zurückweisung der Beschwerde unter Unterlassung der Einschau in die Satzungen des Vereines und lediglich aufgrund einer Abfrage aus dem Vereinsregister ohne Erörterung mit der Partei hat es das LVwG unterlassen von Amts wegen die

materielle Wahrheit zu erforschen und den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Ausweislich des Pkt 10.3 der Statuten des Vereines war der Obmann zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zur Vertretung des Vereines befugt, da die Funktionsperiode sich über die in den Vereinsstatuten vorgesehen Dauer von drei Jahren verlängert, wenn die Neuwahl des Vorstandes nach dem Ende der Funktionsperiode erfolgt.

Aber auch die ergänzende Ausführung des angefochtenen Beschlusses weicht von der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes ab, nach der anerkannten Umweltorganisationen die Stellung als Partei im behördlichen Verfahren bzw. die Rechtsmittellegitimation nicht verwehrt werden kann aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung des § 8 AVG iVm Art 47 GRC (vgl VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0152). In ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die belangte Behörde ein Zustellbegehren einer übergangenen Partei bei fehlender Parteistellung durch Bescheid abzulehnen oder bei positiver Entscheidung über die Parteistellung mittels Realakt (Zustellung des Bescheides) vorzugehen (VwSlg 7568 A/1969; VwGH 26.06.1989, 88/12/0125; 31.01.2000, 99/10/0202; VwSlg 16433 A/2004 mwN). Nur wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind, vermittelt die etwaige Zustellung des Bescheides keine Parteistellung (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 24.09.2014, 2012/03/0165; vgl auch 26.09.2013, 2013/07/0062).

Die Parteistellung zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung an den Revisionswerber war nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 20.12.2017, C-664/15, "Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation") und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055) sowie des LVwG (LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017) unstrittig und somit objektiv gegeben. Der Revisionswerber ist unbestritten eine anerkannte Umweltorganisation, der Sachverhalt des angefochtenen Bescheides fällt in den Anwendungsbereich unionsrechtlicher Umweltschutzbestimmungen (insb FFH-RL) und besitzt der Revisionswerber daher aufgrund Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus Konvention iVm Art 47 GRC Parteistellung.

Das LVwG weicht daher bei Lösung dieser Rechtsfrage von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, wenn es in der Bescheidzustellung an den Antragsteller keine Anerkennung der Parteistellung durch die belangte Behörde erblickte.

Weiters weicht der angefochtene Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, wenn er in einem Mehrparteienverfahren den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens mit der Zustellung des Bescheides und Ablauf der Rechtsmittelfrist an einige Parteien des Verfahrens annimmt und diese Rechtskraft auch gegen eine übergangene Partei gelten lässt (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025).

Ebenso steht der angefochtene Beschluss im Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass für die Beurteilung der Parteistellung der übergangenen Partei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des letzten an andere Verfahrensparteien ergangenen Bescheides ausschlaggebend ist (VwGH 02.09.1998, 97/05/0157; 23.05.2002, 2002/05/0025).

Die Parteistellung gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC trat mit 01.01.2009 ein und galt daher der Revisionswerber schon im Zeitpunkt der Bescheiderlassung (September 2013) als übergangene Partei (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055; 25.04.2019, Ra 2018/07/0410).

Aufgrund der Parteistellung des Antragstellers im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides und der unterlassenen Beiziehung zu diesem Verfahren und der daraus folgenden übergangenen Parteistellung, folgt aus der daraus sich ableitenden aufrechten Anfechtung des Bescheides zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 38 Abs 11 NÖ NSchG, dass es sich entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025). Auch diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verkannte das Gericht mit dem angefochtenen Beschluss, wenn es von einer Rechtskraft (Verbindlichkeit) des angefochtenen Bescheides mit 15.11.2013 ausging und darüber hinaus die Rechtslage zum Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides für die Beurteilung der Parteistellung des Revisionswerbers als übergangene Partei verkannte.

Bei dem Antragsteller handelt es sich daher um eine übergangene Partei und es lag daher nur eine relative Rechtskraft vor, die nicht gegenüber dem Revisionswerber eintrat. Für diesen begann die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des Bescheides zu laufen (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025) und nicht – wie das LVwG annahm – mit der Zustellung des Bescheides an die übrigen Parteien.

Der Revisionswerber hat als Umweltorganisation die Rechte aus Art 9 Abs 2 u 3 Aarhus-Konvention. In Verbindung mit Art 47 GRC verpflichtet dieser die Mitgliedstaaten dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (25.04.2019, Ra 2018/07/0410 unter Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-664/15 u 08.03.2011, C-240/09).

Gem Art 9 Abs 2 u 3 Aarhus-Konvention ist Umweltorganisationen – hiezu zählt auch der Revisionswerber - in den unter Art 6 Abs. 1 lit a oder lit b leg cit fallenden Verfahren bzw Verfahren mit Bezug zu innerstaatlichen Bestimmungen des Umweltrechtes das Recht zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Verwaltungsentscheidungen (der Zugang zu Gericht) zu gewährleisten (C-664/15, "Protect" und C-243/15, "Lesoochranárske zoskupenie"; VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410; 25.04.2019, Ra 2018/07/0380). § 38 Abs 10 NÖ NSchG verwehrt dem Revisionswerber aber diesen Zugang zu Gericht, obwohl dieser als Partei des Verwaltungsverfahrens anerkannt wurde. Dieser Ausschluss vom Zugang zu Gericht ist mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Belastendes nationales Recht, das in einer konkreten Konstellation im Widerspruch zu (unmittelbar anwendbarem) Unionsrecht steht, wird nur in jenem Ausmaß verdrängt, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen (VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008 unter Verweis auf VwGH 10.2.2016, 2015/15/0001, mwN). Auch mit dieser Rechtsprechung steht der angefochtene Beschluss im Widerspruch, da die Formulierung in § 38 Abs 10 NÖ NSchG "[...] und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, [...]" unbeachtet zu bleiben hat.

### III.2.1.b Fehlende Rechtsprechung

Sollte der Verwaltungsgerichtshof entgegen der obigen Vorbringen nicht von einem Abweichen von der Rechtsprechung ausgehen, so fehlt es an einer Rechtsprechung, ob eine eingetragene Umweltorganisation als übergangene Partei, wenn ihrem Antrag auf Bescheidzustellung in einem Verfahren im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC nachgekommen und ihr der Bescheid zugestellt wurde sowie diese fristgerecht Beschwerde erhoben hat, als beigezogen in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren iSd § 38 Abs 11 NÖ NSchG gilt.

Weiters fehlt es an einer Rechtsprechung, ob die Zustellung eines Bescheides auf Antrag einer übergangenen Partei eine Entscheidung über die Parteistellung der übergangenen Partei beinhaltet, und dieser die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung einräumt.

Weiters fehlt es an einer Rechtsprechung, ob sich der Tatbestand des Erlassens eines Bescheides nach § 38 Abs 10 NÖ NSchG zur Auslösung der Jahresfrist auf die Erlassung des Bescheides überhaupt nämlich auf den Zeitpunkt, ab dem dieser dem Rechtsbestand

angehört, bezieht, oder auf den Zeitpunkt, ab dem der Bescheid gegenüber der anerkannten Umweltorganisation erlassen wurde, oder aber auf den Zeitpunkt, ab dem der Bescheid im elektronischen Informationssystem bereitgestellt wurde. Gem § 38 Abs 10 NÖ NSchG gilt § 27c Abs 2 NÖ NSchG sinngemäß.

Sollte auch diesem Vorbringen nicht beigetreten werden können, so mangelt es an einer Rechtsprechung, ob eine Bestimmung wie § 38 Abs 10 und 11 NÖ NSchG mit den unionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, insb in der Auslegung durch das LVwG.

Rechtsprechung des EuGH (C-664/15, "Protect" und C-243/15, zoskupenie") ist anerkannte "Lesoochranárske eine Umweltorganisation Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC dem Verfahren als Partei beizuziehen, wenn, wie nach dem NÖ NSchG vor der Novelle LGBI 26/2019, diese Parteistellung Voraussetzung für die Erhebung eines Rechtsmittels ist bzw eine Beteiligtenstellung nicht vorgesehen ist, die es ermöglicht Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Nach der Auslegung des § 38 NÖ NSchG durch das LVwG, würde eine anerkannte Naturschutzorganisation entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben sowohl ihre geltend gemachte Parteistellung als auch ihre wahrgenommene Beschwerdelegitimation nachträglich verlieren, gleichzeitig aber auch nicht in das neue Rechtsschutzsystem für anerkannte Umweltorganisationen übernommen werden, darüber hinaus würde ihr das Recht auf Beteiligung am Verfahren im Sinne des Art 6 Aarhus-Konvention (da nach EuGH C-243/15, "Lesoochranárske zoskupenie", jedenfalls eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung bzw ein Eingriff in ein Europaschutzgebiet vorliegt) genommen. Die Auslegung dieser Bestimmungen durch das LVwG verstoßen sowohl gegen das unionsrechtliche Effizienz- als auch das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip. Eine solche Auslegung wäre unionsrechtswidrig und daher unzulässig. Vielmehr wäre § 38 Abs 10 u 11 NÖ NSchG unionsrechtskonform auszulegen.

Sollte auch dieser Ansicht nicht gefolgt werden, so fehlt es an einer Rechtsprechung, ob § 38 Abs 10 NÖ NSchG mit Art 9 Abs 2 u 3 iVm Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC vereinbar ist, wenn diese Bestimmung Umweltorganisationen differenzierten Zugang zu Gerichten einräumt, abhängig von der Erlassung des angefochtenen Bescheides und unabhängig von der Stellung der Umweltorganisation im Verwaltungsverfahren. So räumt das Unionsrecht den Umweltorganisationen – soweit Umweltvorschriften der Union oder deren Umsetzung in nationales Recht durch die Entscheidung der Behörde berührt werden – gem Art 9 Abs 2 u 3 iVm Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Entscheidung einer Behörde ein (C-664/15, "Protect"

und C-243/15, "Lesoochranárske zoskupenie"; VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410; 25.04.2019, Ra 2018/07/0380). Dieses Recht wird durch § 38 Abs 10 NÖ NSchG beschnitten.

## III.2.2 Rechtzeitigkeit der Revision

Die Revision ist auch rechtzeitig. Der Beschwerdeführer bzw. nunmehrige Revisionswerber erhebt gegen das angefochtene Erkenntnis vom 20.08.2019, zugestellt am 27.08.2019, in offener Frist durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin nach Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG und den §§ 25a ff VwGG die außerordentliche Revision. Die postalische Aufgabe erfolgte am 01.10.2019.

# III.3. Rechtliche Begründung der Revision

# a. Rechtswidrigkeit des Inhaltes

Dadurch, dass das LVwG die Rechtslage verkannte, belastete es den angefochtenen Beschluss mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

Der Revisionswerber war gem Pkt 10.3 seiner Statuten auch in der Zeit der Beschwerdeerhebung durch den Obmann vertreten. Die Lücke in der Vertretung aufgrund der Abfragen aus dem Vereinsregister zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergab sich durch die unterschiedlichen Termine der Jahreshauptversammlungen zur Wahl der Vorstände. Die Satzungen sehen für diesen Fall vor, dass der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes in seiner Funktion bleibt. Somit war der Obmann Mag. Braun auch zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vertretungsbefugt. Die Lücke in den Eintragungen wurde vom LVwG nicht aufgeklärt und der Beschwerdeführer auch nicht zur Aufklärung gem § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG aufgefordert. Die zwei Abfragen aus dem Vereinsregister sind auch für einen Nachweis nicht tauglich, da die erste Abfrage das Ende der dreijährigen Funktionsperiode anzeigte und der zweite Auszug den Beginn und das Ende der neuen Funktionsperiode anzeigt. Das Gegenüberstellen dieser beiden Auszüge gibt aber keine Auskunft darüber, ob es nicht auch zwischen dem Ende der dreijährigen Funktionsperiode und dem Beginn der neuen Funktionsperiode vertretungsbefugte Organe gab. Es wurde keine Einsicht in die Satzungen des Vereines genommen. Die Vereinsregisterauskunft hat lediglich deklarative Wirkung und ist für die Vertretung eines Vereines die Satzung bzw das VereinsG ausschlaggebend (vgl § 6 VereinsG). Es lag daher keine Handlung von einem nicht nach außen Vertretungsbefugten vor.

Der Revisionswerber beantragte mit Schreiben v 03.08.2018 bei der belangten Behörde die Zustellung der naturschutz-, wasser- und forstrechtlichen Bewilligungsbescheide betreffend die Errichtung eines Wasserkraftwerkes bei der Lautermühlsohlstufe in Purgstall. Der Antrag auf Bescheidzustellung beinhaltet auch den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung (VwGH 19.09.2009, 2007/07/0052).

Die belangte Behörde anerkannte – im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (C-243/15; C-664/15), des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) und des LVwG (LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017) – die Parteistellung des Revisionswerbers mittels Realakt (Bescheidzustellung) (VwSlg 7568 A/1969; VwGH 26.06.1989, 88/12/0125; 31.01.2000, 99/10/0202; VwSlg 16433 A/2004 mwN; vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 21 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN).

Voraussetzung für diese Wirkung der Bescheidzustellung ist, dass dem Revisionswerber zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (VwGH 02.09.1998, 97/05/0157; 23.05.2002, 2002/05/0025) auch tatsächlich Parteistellung zukam, da die rechtswidrige Behandlung/Beteiligung einer Person als Partei keine Parteistellung begründen kann (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 20 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN). Die Voraussetzungen der Parteistellung müssen daher objektiv vorliegen (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 24.09.2014, 2012/03/0165).

So handelt es sich beim Revisionswerber unbestritten, und vom LVwG auch festgestellt, um eine anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 6 und 7 UVP-G ua auch für Niederösterreich. Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-243/15; C-664/15) und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) kommt einer anerkannten Umweltorganisation in Verfahren betreffend das Umweltrecht der Union (zB FFH-RL und UVP-RL) bzw davon abgeleiteten nationalen Vorschriften (wie den Bestimmungen des NÖ NSchG insb §§ 7, 9 und 10) gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC iVm Art 8 AVG Parteistellung zu. Sofern die nationalen Verfahrensvorschriften besondere Regelungen enthalten, haben diese zu gewährleisten, dass anerkannte Umweltorganisationen sich am Verfahren beteiligen und ein Rechtsmittel erheben können.

Das NÖ NSchG enthielt zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung keine Bestimmungen über die Beteiligung oder Parteistellung von Umweltorganisationen. Die Rechte aufgrund des Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC gelten daher seit 01.01.2009 (Inkrafttreten der GRC) und wirken die Urteile des EuGH zu C-243/15 und C-664/15 bis

zum Geltungsbeginn der GRC zurück (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9, Rn 49). Dem Revisionswerber kam daher Parteistellung zur Geltendmachung möglicher Verletzungen von Unionsrecht zu, da das Verfahren nicht vor dem Tag des Inkrafttretens der GRC rechtskräftig abgeschlossen wurde (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9, Rn 50).

Der Revisionswerber erfüllte die Voraussetzungen der Beiziehung als Partei und es gilt daher die Parteistellung mit Übermittlung des Bescheides als anerkannt. Dies hat zur Folge, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt der Revisionswerber dem Verfahren beigezogen war.

Eine Person kann ihre Qualität als Partei nicht dadurch verlieren, dass sie insofern übergangen wird, als sie entweder dem Verfahren überhaupt nicht beigezogen oder zumindest ihr gegenüber der die Hauptsache erledigende Bescheid nicht erlassen wird. Für solche Personen hat sich der Begriff der "übergangenen Partei" eingebürgert. Der Revisionswerber galt daher als übergangene Partei, bzw mit Zustellung des Bescheides am 14.02.2019 als Partei.

Zwar wird ein Bescheid bereits dadurch rechtlich existent, dass er gegenüber einer Partei erlassen wurde. Er äußert aber gegenüber einer übergangenen Partei keine Rechtswirkungen (VwGH 19.06.1980, 3128/79; 25.04.1996, 95/07/0216) und wird ihr gegenüber weder verbindlich noch unanfechtbar (VwSlg 8039 A/1971). (Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 20 [Stand 01.01.2014, rdb.at]). Die übergangene Partei kann entweder einen Antrag auf Bescheidzustellung einbringen oder unmittelbar – bei Kenntnis des Bescheidinhaltes – Beschwerde erheben. Der Revisionswerber hat sich für das nicht befristete Recht (VwGH 29.06.2000, 2000/06/0020) eines Antrages auf nachträgliche Bescheidzustellung entschieden. Die Zustellung des Bescheides löste für den Revisionswerber erstmals die Beschwerdefrist aus und es wurde von diesem fristgerecht die Beschwerde eingebracht.

Spätestens mit der Bescheidzustellung der belangten Behörde an den Revisionswerber – soweit nicht bereits aufgrund des Status als übergangene Partei hievon ausgegangen wird – war das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen und dieser dem Verfahren beigezogen. Durch die Erhebung der Beschwerde blieb es bei diesem Status. Das LVwG verkannte daher dies, indem es die Anwendung des § 38 Abs 11 NÖ NSchG verneinte und die Beschwerde mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 38 Abs 10 NÖ NSchG unzulässigerweise zurückwies.

Sollte sich der Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht nicht anschließen, so wird ergänzend vorgebracht, dass die Auslegung des § 38 Abs 10 und 11 NÖ NSchG durch das LVwG unionsrechtswidrig ist. Der Revisionswerber genießt einen Vertrauensschutz, dass eine unionsrechtlich gewährte Rechtsstellung und Rechte nicht durch den nationalen Gesetzgeber im Laufe eines Verfahrens entfallen, obwohl diese nach Unionsrecht weiterhin bestehen.

Nach der Auslegung des LVwG könnte keine übergangene Partei ihre Rechte rückwirkend geltend machen, obwohl diese Rechte unionsrechtswidrigerweise von den Behörden und Gerichten den Umweltschutzorganisationen vorenthalten wurden. Vielmehr würden auch jene Umweltorganisationen die Rechtschutzmöglichkeit verlieren, die sich bereits vor dem Inkrafttreten um eine Erlangung der Parteistellung bemüht hatten, bzw entsprechende Schritte gesetzt hatten (zB Antrag auf Bescheidzustellung, Beschwerde, Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung), da es sich nach Ansicht des LVwG auch nach Wahrnehmung dieser Schritte um rechtskräftig abgeschlossene naturschutzrechtliche Verfahren handle, weshalb die Anwendung des § 38 Abs 11 NÖ NSchG nicht möglich sei.

Eine solche Rechtsansicht würde dieser Bestimmung jeglichen Anwendungsbereich entziehen und wäre darüber hinaus – wie bereits vorgebracht – unionsrechtswidrig: Diese verstoßt sowohl gegen das Effizienz- als auch das Äquivalenzprinzip.

So wird es Umweltorganisationen übermäßig erschwert bzw verunmöglicht am Verfahren teilzunehmen oder Rechtsmittel zu ergreifen, wenn der Bescheid vor dem 22.03.2018 erlassen wurde und die Umweltorganisation nicht Adressat des Bescheides war. Dies trifft auf nahezu alle Bescheide zu, stammt doch die erste Folgeentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu C-664/15 vom 28.03.2018 (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152) wonach Umweltorganisationen Parteistellung aufgrund Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC iVm § 8 AVG zukommt.

Davor war es Rechtspraxis, dass Umweltorganisationen keine Rechtsstellung in Verwaltungsverfahren abgeleitet aus Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention zukommt. Der Auslegung des LVwG folgend würde § 38 Abs 11 NÖ NSchG bedeuten, dass in allen Verfahren Umweltorganisationen – gleichgültig ob diese vom Verfahren aktiv ausgeschlossen wurden oder nicht – entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben, sich weder am Verfahren beteiligen können noch ein Rechtsmittel ergreifen, obwohl ihnen diese Rechte zumindest seit 01.01.2009 zustanden und unabhängig davon, ob diese

entsprechende Schritte nach Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als übergangene Partei gesetzt haben oder nicht.

Nach Auslegung des § 38 Abs 11 NÖ NSchG durch das LVwG verhindert dieser eine Wahrnehmung der Rechte. Es ist ebenso sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb eine Umweltorganisation einen Bescheid der nach dem 21.03.2018 erlassen wurde eingeschränkt - bekämpfen kann, während dies für davor ergangene Bescheide nicht gilt, selbst wenn die Umweltorganisation ihre Parteirechte vor Inkrafttreten des § 38 Abs 10 und 11 NÖ NSchG wahrgenommen hat und für Bescheide nach 22.03.2019 wiederum ein anderes Regime vorliegt. Noch unverständlicher und im Widerspruch zu diesen unionsrechtlichen Prinzipien, wäre der Umstand – der Auslegung des LVwG folgend - dass eine Umweltorganisation ihre unionsrechtlich gewährleisteten Rechte wahrnimmt, diese aber aufgrund einer nationalen Vorschrift während eines anhängigen Verfahrens verliert, da das Gericht mit seiner Entscheidung zuwartet, und schlechter gestellt wird als eine Umweltorganisation, deren Anträge zu einem früheren Zeitpunkt behandelt wurden oder eine Umweltorganisation, die zwar nicht dem Verfahren beigezogen wurde, aber der betreffende Bescheid erst nach dem 21.03.2018 erlassen wurde. Bei dieser Rechtsansicht würde es der Behörde oder dem LVwG obliegen, durch Verzögerung der Entscheidung die Parteistellung zu beeinflussen, obwohl diese unionsrechtlich durchgehend gefordert ist.

Sollte den bisherigen Ausführungen nicht gefolgt werden, so ist festzuhalten, dass § 38 Abs 10 NÖ NSchG den unionsrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung des EuGH widerspricht. Die Einschränkung des § 38 Abs 10 NÖ NSchG auf eine Jahresfrist ist sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen handelt es sich hierbei um übergangene Parteien, denen das Recht auf Parteistellung und Beschwerdelegitimation bereits seit 01.01.2009 zustand.

Dem nationalen Gesetzgeber steht es zwar frei die Verfahrensrechte zu regeln, dieser hat aber zu gewährleisten, dass die Rechte von Umweltorganisationen nach Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC sowie Art 9 Abs 4 und Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC gewahrt werden (C-664/15 und C-243/15). Die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Rechte einer übergangenen Partei auf Bescheide, die in einem bestimmten Zeitraum (21.03.2019 bis 21.03.2018) erlassen wurden, ist hievon nicht gedeckt. Vielmehr handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine unzulässige, unionsrechtwidrige Regelung, da den Umweltorganisationen hiedurch die ihnen zustehenden Rechte entzogen werden. § 38 Abs 10 NÖ NSchG ist daher unionsrechtskonform dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass die Jahresfrist

nicht anzuwenden ist und somit auch im gegenständlichen Fall diese Übergangsbestimmung Anwendung findet und eine Beschwerdelegitimation des Revisionswerbers vorliegt (vgl VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008 unter Verweis auf VwGH 10.2.2016, 2015/15/0001, mwN).

Die vom LVwG angeführten Entscheidungen des EuGH zum Grundsatz der Rechtssicherheit (EuGH 13.01.2004, Rs C-453/00, Kühne & Heitz; 16.03.2006, Rs C-234/04, Kapferer) vermögen die Rechtsansicht des LVwG nicht stützen, da für eine übergangene Partei keine rechtskräftige, diese bindende Entscheidung vorliegt. Darüber hinaus sind diese Entscheidungen auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar. So liegt hier keine gerichtliche Entscheidung vor, weshalb die Entscheidung C-234/04 hier nicht anwendbar ist, ging es in dieser Entscheidung doch ausdrücklich um eine gerichtliche und nicht um eine verwaltungsbehördliche Entscheidung und war das vorlegende Gericht zur Zurücknahme der Entscheidung – im Gegensatz zum vorliegenden Fall – nicht befügt.

Ginge man – entgegen dem bisherigen Vorbringen – von einer Rechtskraft gegenüber dem Revisionswerber aus, so behandelt die Entscheidung zu C-453/00 lediglich die Frage, wann eine Behörde eine rechtskräftige Entscheidung zurückzunehmen hat, enthält aber keine Aussage zur Frage, ob es im unionsrechtlichen Verständnis eine Einschränkung der Rechte einer übergangenen Partei gibt. Unter Verweis auf C-664/15 ist hiezu festzuhalten, dass es nicht zum Nachteil der Umweltorganisationen gereichen kann, dass die nationalen Gerichte und Behörde einschließlich der Höchstgerichte eine Parteistellung nach Art 9 Aarhus-Konvention (iVm Art 47 GRC) in langjähriger Rechtsprechung verneinten ohne hiezu den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Dieser Rechtsschutzmangel und Vorenthalt von Rechten wiegt schwerer als das Vertrauen auf eine Bewilligung aufgrund eines Bescheides. Dies auch deshalb, da der Bescheidaddressat immer mit dem Vorliegen einer übergangenen Partei konfrontiert sein kann. Dieses Rechtsinstitut der österreichischen Rechtsordnung unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Einschränkung, außer der Gesetzgeber (zB in den Baugesetzen der Länder) legt hier gesonderte Regeln fest. Diese sind aber sachlich zu begründen und an sachlichen, objektiven Kriterien festzumachen, die es den übergangenen Parteien erlauben, ihre Rechte zu wahren.

Bei gegenteiliger Rechtsansicht wird ein Vorabentscheidungsersuchen angeregt. Es wäre wohl zu fragen, ob es mit Art 9 Abs 2, 3 und 4 sowie Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47

GRC vereinbar ist, dass eine nationale Verfahrensvorschrift, die aus diesen Bestimmungen sich ableitenden Rechte einer Umweltorganisation dahingehend ausschließt, dass diese nur für Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum gelten (nämlich zwischen 21.03.2019 und 21.03.2018) und für davor ergangene Entscheidungen nicht mehr zustehen, obwohl die Umweltorganisation ihre Rechte vor Inkrafttreten dieser Verfahrensbestimmung geltend gemacht hat und es zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung aussichtlos war, diese Rechte geltend zu machen, da diese durch die Behörden und Gerichte verneint wurden, obwohl die GRC bereits in Kraft war. Insbesondere wäre zu fragen, ob es mit Art 9 Abs 2 u 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC vereinbar ist, dass § 38 Abs 10 NÖ NSchG das garantierte Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, für Umweltorganisationen ausschließt, wenn der Bescheid vor dem 21.03.2018 erlassen wurde. Sollte diese Frage bejaht werden, so wäre weiters zu fragen, ob dies auch gelte, wenn die Umweltorganisation im Verwaltungsverfahren ihre Parteistellung unter Berufung auf die unionsrechtlichen Bestimmungen bzw vor Inkraftreten des § 38 Abs 10 NÖ NSchG geltend gemacht hat.

## b. Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften

Der Beschluss weist eine Rechtswidrigkeit infolge der Verfahrensvorschriften auf, bei deren Einhaltung das LVwG zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Gem § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 u 4 AVG hätte das LVwG die Beschwerde nicht sofort zurückweisen dürfen, da diese von einer nicht vertretungsbefugten Person unterzeichnet war. Vielmehr hätte dieses den Beschwerdeführer und nunmehrigen Revisionswerber den vermeintlichen Mangel des schriftlichen Anbringens vorhalten müssen und die Behebung dieses Mangels beauftragen. Ist sich das LVwG nicht sicher, ob das Rechtsmittel im Interesse und Sinne des Antragstellers ist, so hätte es diesem die Möglichkeit einräumen müssen, dies klarzustellen und zu erklären, dass die Beschwerde in seinem Interesse ist und er diese Beschwerde wünscht (VwGH 18.03.1987, 86/09/0044; 15.05.2003, 2002/01/0062; VwSlg 19126 A/2015; 29.05.2019, Ra 2018/06/0179 zur Anwendbarkeit des § 13 Abs 3 AVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gem § 17 VwGVG).

Die Mangelhaftigkeit der Unterschrift an sich berechtigt von Grund aus nicht zur Zurückweisung, da die Beschwerde dieses Formerfordernis nicht fordert (vgl § 9 VwGVG iVm § 11 u § 17 VwGVG iVm § 13 AVG) und daher ein Mangel in der Unterschrift keine Formgebrechen darstellen kann, welches zu Zurückweisung – nach Einräumung der Verbesserung – berechtigt. Hätte das LVwG den Revisionswerber zur Behebung des Mangels bzw Klarstellung aufgefordert, so hätte dieser erklärt, dass die Beschwerde in

seinem Auftrag abgefasst wurde und er die Fortführung des Verfahrens wünscht und hätte dargelegt, dass gem Pkt 10.3, zweiter Satz, der Statuten des Revisionswerbers der Vorstand nach Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer in seiner Funktion bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Dreijahresfrist endete am 10.11.2018, aber erst am 30.11.2018 wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung ein neuer (alter) Vorstand gewählt. Somit endete aber die Funktionsdauer des Obmannes nicht mit 10.11.2018, sondern mit 29.11.2018 und begann am 30.11.2018 die neue Funktionsperiode. Der Obmann Mag. Markus Braun war daher befugt die Beschwerde v 19.11.2018 zu unterfertigen und den Revisionswerber nach außen zu vertreten.

Eine vermeintlich von einem Unbefugten eingebrachte Beschwerde weist keinen unheilbaren Mangel auf und ist gem § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Verbesserungsverfahren durchzuführen, bevor die Beschwerde zurückgewiesen werden kann (VwSlg 19126 A/2015). Im Rahmen der Verbesserung hätte der Revisionswerber unter Berufung auf seine Satzungen dargelegt, dass der Obmann Mag. Braun auch zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zur Vertretung befugt war. Pkt 10.3 sieht vor, dass die Funktionsperiode des Vorstandes jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes dauert. Erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes erst nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode, so verlängert sich die Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Der Abruf aus der Vereinsregisterauskunft am 21.11.2018 und am 09.08.2019 ergibt über diesen Umstand keine Auskunft, hat das Vereinsregister doch lediglich deklarative Wirkung (vgl VwSlg 19126 A/2015 zum vergleichbaren Fall der Vertretung einer GmbH). Der Umfang und das Vorliegen einer Vertretungsbefugnis richtet sich nach den Satzungen des Vereines und subsidiär nach den Bestimmungen des VereinsG (vgl § 6 VereinsG)

Graz/Spitz a.d. Donau, am 01.10.2019

Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun

\*FINALE VERSION\*